



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen  
Hachestraße 61  
45127 Essen

Az. 641pa/058-2025#063  
Datum: 09.06.2026

# **Planfeststellungsbeschluss**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG**

**für das Vorhaben**

**„BÜ „Lenzenweg“ - Kaldenkirchen - Aufhebung“**

**in der Gemeinde Nettetal  
im Landkreis Viersen**

**Bahn-km 15,030**

**der Strecke 2510 Viersen - Kaldenkirchen - (NL)**

**Vorhabenträgerin:  
DB InfraGO AG  
Hansastraße 15  
47058 Duisburg**

## Inhaltsverzeichnis

|       |                                                                         |    |
|-------|-------------------------------------------------------------------------|----|
| A.    | Verfügender Teil .....                                                  | 4  |
| A.1   | Feststellung des Plans .....                                            | 4  |
| A.2   | Planunterlagen .....                                                    | 4  |
| A.3   | Besondere Entscheidungen .....                                          | 6  |
| A.3.1 | Konzentrationswirkung .....                                             | 6  |
| A.4   | Nebenbestimmungen .....                                                 | 6  |
| A.4.1 | VV BAU und BAU-STE .....                                                | 6  |
| A.4.2 | Naturschutz und Landschaftspflege .....                                 | 6  |
| A.4.3 | Immissionsschutz .....                                                  | 8  |
| A.4.4 | Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....                           | 9  |
| A.4.5 | Straßen, Wege und Zufahrten .....                                       | 9  |
| A.4.6 | Kampfmittel .....                                                       | 9  |
| A.4.7 | Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....   | 10 |
| A.4.8 | Unterrichtungspflichten .....                                           | 10 |
| A.5   | Zusagen der Vorhabenträgerin .....                                      | 10 |
| A.6   | Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge ..... | 10 |
| A.7   | Sofortige Vollziehung .....                                             | 11 |
| A.8   | Gebühr und Auslagen .....                                               | 11 |
| A.9   | Hinweise .....                                                          | 11 |
| B.    | Begründung .....                                                        | 13 |
| B.1   | Sachverhalt .....                                                       | 13 |
| B.1.1 | Gegenstand des Vorhabens .....                                          | 13 |
| B.1.2 | Einleitung des Planfeststellungsverfahrens .....                        | 13 |
| B.1.3 | Anhörungsverfahren .....                                                | 14 |
| B.2   | Verfahrensrechtliche Bewertung .....                                    | 15 |
| B.2.1 | Rechtsgrundlage .....                                                   | 15 |
| B.2.2 | Zuständigkeit .....                                                     | 15 |
| B.3   | Umweltverträglichkeit .....                                             | 16 |
| B.4   | Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....                      | 16 |
| B.4.1 | Planrechtfertigung .....                                                | 16 |
| B.4.2 | Variantenentscheidung .....                                             | 16 |
| B.4.3 | Naturschutz und Landschaftspflege .....                                 | 18 |
| B.4.4 | Immissionsschutz .....                                                  | 19 |
| B.4.5 | Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....                           | 19 |
| B.4.6 | Kampfmittel .....                                                       | 19 |
| B.4.7 | Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....   | 19 |
| B.5   | Gesamtabwägung .....                                                    | 20 |
| B.6   | Sofortige Vollziehung .....                                             | 21 |

|     |                                            |    |
|-----|--------------------------------------------|----|
| B.7 | Entscheidung über Gebühr und Auslagen..... | 22 |
| C.  | Rechtsbehelfsbelehrung.....                | 23 |

Auf Antrag der DB InfraGO AG, I.II-W-P-N, Programme NRW (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „BÜ „Lenzenweg“ - Kaldenkirchen - Aufhebung“ in der Gemeinde Nettetal, im Landkreis Viersen, Bahn-km bis 15,030 der Strecke 2510 Viersen - Kaldenkirchen - (NL), wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau Bahnübergangsicherungsanlage mit Lichtzeichen inkl. Andreaskreuzen, Akustik, Rechteck-Betonschaltheus inkl. Pflasterfläche, HET und Gleisschaltmitteln
- Rückbau der elastomeren BÜ-Befestigung mit 7 Innen- und 14 Außenplatten, Regelquerschnitt der Bahn wiederherstellen, Rückbau bit. Anschlussbereiche innerhalb Bahngrenze (bis 2,25 m von der äußeren Schiene)
- Erneuerung Oberbau mit B70-Schwellen unter vorhandener Schiene inkl. Stopfarbeiten per Hand

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung                                 | Bemerkung           |
|-----------|------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1         | Erläuterungsbericht, Planungsstand: 02.12.2025, 16 Seiten        | festgestellt        |
| 2.1       | Übersichtskarte, Planungsstand: 02.12.2025, Maßstab 1 : 25.000   | nur zur Information |
| 2.2       | Übersichtslageplan, Planungsstand: 02.12.2025, Maßstab 1 : 5.000 | nur zur Information |

| <b>Unterlage</b> | <b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>                                                         | <b>Bemerkung</b>       |
|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 2.3              | Übersichtskarte - Umfahrungsmöglichkeiten,<br>Planungsstand: 02.12.2025, Maßstab 1 : 25.000     | nur zur<br>Information |
| 3                | Lageplan, Planungsstand: 02.12.2025,<br>Maßstab 1 : 500                                         | festgestellt           |
| 4                | Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 02.12.2025,<br>2 Seiten                                     | festgestellt           |
| 5                | Grunderwerbsplan, Planungsstand: 02.12.2025,<br>Maßstab 1 : 200                                 | festgestellt           |
| 6                | Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 02.12.2025,<br>1 Seite                                  | festgestellt           |
| 7.1              | Kreuzungsplan, Planungsstand: 02.12.2025,<br>Maßstab 1 : 200                                    | festgestellt           |
| 7.2              | Markierungs- und Beschilderungsplan,<br>Planungsstand: 02.12.2025, Maßstab 1 : 200              | nur zur<br>Information |
| 7.3              | Kabel- und Leitungslageplan,<br>Planungsstand: 02.12.2025, Maßstab 1 : 200                      | nur zur<br>Information |
| 7.4              | Baustelleneinrichtungsplan,<br>Planungsstand: 02.12.2025, Maßstab 1 : 200                       | festgestellt           |
| 7.5              | Verkehrszählung,<br>Planungsstand: 02.12.2025, 11 Seiten                                        | nur zur<br>Information |
| 8                | Fotodokumentation,<br>Planungsstand: 02.12.2025, 3 Seiten                                       | nur zur<br>Information |
| 9.1              | BoVEK-Check,<br>Planungsstand: 02.12.2025, 3 Seiten                                             | nur zur<br>Information |
| 9.2              | BoVEK-Kurzkonzept,<br>Planungsstand: 02.12.2025, 9 Seiten                                       | nur zur<br>Information |
| 10               | Baulärm- und Erschütterungsuntersuchung,<br>Planungsstand: 02.12.2025, 31 Seiten + Anlagen      | nur zur<br>Information |
| 11               | Landschaftspflegerischer Begleitplan,<br>Planungsstand: 02.12.2025, 23 Seiten                   | festgestellt           |
| 11.1             | Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bestand,<br>Planungsstand: 02.12.2025, Maßstab 1 : 200   | nur zur<br>Information |
| 11.2             | Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmen,<br>Planungsstand: 02.12.2025, Maßstab 1 : 200 | festgestellt           |
| 11.3             | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,<br>Planungsstand: 02.12.2025, 17 Seiten                     | festgestellt           |
| 11.4             | Maßnahmenblätter,<br>Planungsstand: 02.12.2025, 2 Seiten                                        | festgestellt           |

### **A.3 Besondere Entscheidungen**

#### **A.3.1 Konzentrationswirkung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### **A.4 Nebenbestimmungen**

#### **A.4.1 VV BAU und BAU-STE**

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen.

Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedstaaten der EU „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) beachtet wurden. Die einschlägigen TSI sind einzuhalten.

#### **A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege**

Die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) vom 02.12.2025, in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11) vom 02.12.2025 sowie die innerhalb des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Unterlage 11.3) vom 02.12.2025 fixierten Schutzmaßnahmen und die dort genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten und zu beachten.

Insbesondere die in den Maßnahmenblättern dargestellten Vorkehrungen sind umzusetzen. In den Maßnahmenblättern bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Maßnahmen insbesondere wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- 001\_V Bauzeitlicher Baumschutz
- 004\_V Entsiegelung und Gras-Kraut-Ansaat

Der Inhalt der Maßnahme ergibt sich aus den genehmigten Planunterlagen.

Darüber hinaus gilt folgendes:

1. Bei den geplanten Ansaaten ist zertifiziertes Regio-Saatgut (Herkunftsregion 2 – Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland) zu verwenden.
2. Die Pflege der Flächen hat extensiv durch ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr zu erfolgen; das anfallende Mahdgut ist abzutransportieren. Auf sämtlichen zur Aussaat vorgesehenen Flächen ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unzulässig. Die Maßnahmenflächen 004\_A sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ist zu dokumentieren. Die Dokumentation sowie ein Nachweis über das verwendete Saatgut (z. B. Lieferschein) sind der Unteren Naturschutzbehörde unter Angabe des Aktenzeichens 60/2-111/25 vorzulegen.
3. Die Baustelleneinrichtungsfläche ist ausschließlich auf die hierfür vorgesehene befestigte Fläche gemäß den eingereichten Planunterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu beschränken. Die Fläche ist unverzüglich nach Beendigung bzw. Wegfall der Notwendigkeit der Maßnahme zurückzubauen und entsprechend ihres ursprünglichen Zustandes wiederherzustellen bzw. entsprechend ihres geplanten Zustandes herzurichten. Sämtliche Bodenarbeiten, Mindestabstände zu vorhandenen Gehölzen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und einzuhalten, insbesondere gemäß DIN 18915, DIN 18920 sowie den Richtlinien für den Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB 2023). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den unmittelbar an die Vorhaben- bzw. Baustelleneinrichtungsfläche angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteil.
4. Die Maßnahme ist grundsätzlich außerhalb der Brutschutzzeit durchzuführen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Schonzeit nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (01.03. bis 30.09. eines Jahres) dürfen die Arbeiten innerhalb der Brutschutzzeit nur erfolgen, sofern unmittelbar vor Beginn der Maßnahme eine erneute Kontrolle der angrenzenden Gehölzbestände, des Betonschalthauses sowie des Gleisbereiches durch einen ökologischen Fachgutachter durchgeführt wurde und eine Besiedlung durch planungsrelevante Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen unter Angabe des Aktenzeichens 60/2-111/25 per E-Mail an [naturschutz@kreis-viersen.de](mailto:naturschutz@kreis-viersen.de) vorzulegen.

5. Werden bei der Kontrolle Individuen planungsrelevanter Arten festgestellt, sind die Baumaßnahmen unverzüglich einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei einem Verlust von Lebensstätten sind geeignete Ersatzmaßnahmen bereitzustellen.

### **A.4.3 Immissionsschutz**

#### **A.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.
2. Für nächtliche Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
3. Das Baustellenpersonal ist für das Thema Lärm zu sensibilisieren.
4. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse). Die Vorhabenträgerin hat in diesem Zusammenhang auch die Wirksamkeit eines Einsatzes von mobilen, ggf. aufblasbaren Schallschutzwänden zu prüfen und zu bewerten.
5. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Baumaschinenlärmverordnung eingesetzt werden.
6. Die Betroffenen sind frühzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmwirkungen aus dem Baubetrieb zu informieren (s. Einsatz des Immissionsschutzverantwortlichen). Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahme sowie

die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.

#### **A.4.3.2 Stoffliche Immissionen**

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge) so weit wie möglich zu vermeiden.

#### **A.4.4 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, sind die allgemeinen oder betreiberspezifischen Merkblätter, Hinweise, Richtlinien und Schutzanweisungen in jedem Fall zu beachten. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

#### **A.4.5 Straßen, Wege und Zufahrten**

Die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs dürfen durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden.

#### **A.4.6 Kampfmittel**

1. Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich die nächstgelegene Polizeidienststelle, das zuständige Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen
2. Spätestens sechs Monate vor Baubeginn, ist ein Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und Stilllegungen zu vermeiden. Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 vorzulegen. Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, z.B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.

#### **A.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

1. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in Grundstücke Dritter so gering wie möglich gehalten werden.
2. Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung möglichst in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern durchzuführen. Spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist der festgehaltene ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen dem Bauvorhaben zuzurechnen sind. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines zur Bauausführung benötigten Grundstücks nicht möglich ist, hat die Vorhabenträgerin möglichst in Abstimmung mit den Eigentümern die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen oder die Eigentümer hierfür angemessen zu entschädigen.
3. Der Baubeginn ist den betroffenen Eigentümern der in Anspruch zu nehmenden Grundstücken möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen.
4. Während der Baudurchführung ist sicherzustellen, dass bestehende Zufahrten zu Privatgrundstücken genutzt werden können. Sollte dies in Ausnahmefällen zeitweise nicht möglich sein, sind die Betroffenen rechtzeitig zu unterrichten.

#### **A.4.8 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 der Außenstelle Essen möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden

zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

#### **A.9 Hinweise**

Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz:

- Der Vorhabenträger darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Art zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

Zur Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz:

- Sollten im Zuge des Vorhabens Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden, bzw. der ursprüngliche Zweck dieser entfallen oder aufgegeben werden, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar eingenommen wird (§ 3 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG), ist der Wille zur Entledigung anzunehmen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 KrWG) und als Abfall einzustufen (§ 3 Abs. 1 KrWG).
- Der Besitzer muss sich Stoffen oder Gegenständen entledigen, wenn diese nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet werden, auf Grund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefährdungspotenzial nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ausgeschlossen werden kann (§ 3 Abs. 4 KrWG).
- Die Abfallhierarchie ist zu beachten (§ 6 KrWG).

- Die bei dem Bauvorhaben anfallenden Stoffströme sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (§§ 7, 15 KrWG).

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „BÜ „Lenzenweg“ - Kaldenkirchen - Aufhebung“ hat die ersatzlose Aufhebung eines Bahnübergangs zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 15,030 der Strecke 2510 Viersen - Kaldenkirchen - (NL) in Kaldenkirchen.

Es ist die ersatzlose Aufhebung des Bahnübergangs „Lenzenweg“ in Bahn-km 15,030 auf der Strecke 2510 Viersen – Kaldenkirchen (DB-Grenze) geplant. Der kreuzende Wirtschaftsweg befindet sich in der Straßenbaulastträgerschaft der Stadt Nettetal, im nordrhein-westfälischen Landkreis Viersen.

Im Zuge der ersatzlosen Aufhebung wird die vorhandene technische Sicherung mit 4 Lichtzeichen und 4 Andreaskreuzen sowie die elastomere Gleiseindeckung und bituminösen Fahrbahnanschlüsse zurückgebaut. Zur Absperrung des Gleisbereichs werden Absperrschranken aufgestellt und Erdwälle aufgeschüttet.

Die Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) des hier antragsgegenständlichen Bahnübergangs (BÜ) „Lenzenweg“ wurde im Jahr 2005 mit dem neuen Stand der Technik ausgestattet (BUES2000), jedoch ohne die Zusatzkomponente einer Schrankenanlage. Da der BÜ mittlerweile mit einer Streckengeschwindigkeit von 120 km/h und mehr als 50 Zügen pro Tag befahren wird, entspricht die vorhandene Sicherung am Bahnübergang nicht mehr den geltenden Richtlinien (Ril) der DB InfraGO AG, sodass die Umsetzung einer Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit unumgänglich ist.

#### **B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Die DB InfraGO AG, I.II-W-P-N, Programme NRW (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 07.10.2025, Az. I.II-W-P-N, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „BÜ „Lenzenweg“ - Kaldenkirchen - Aufhebung“ beantragt. Der Antrag ist am 07.10.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 22.10.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 02.12.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 16.12.2025, Az. 641pa/058-2025#063, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

### B.1.3 Anhörungsverfahren

#### B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                 |
|----------|-----------------------------|
| 1.       | Bezirksregierung Düsseldorf |
| 2.       | Kreis Viersen               |
| 3.       | Stadt Nettetal              |
| 4.       | Landwirtschaftskammer NRW   |
| 5.       | Bundesnetzagentur           |

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                               |
|----------|-----------------------------------------------------------|
| 1.       | Stadt Nettetal<br>Stellungnahme vom 20.03.2026, Az. MG/JS |
| 2.       | Landwirtschaftskammer NRW<br>Stellungnahme vom 03.02.2026 |

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                                         |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.       | Bundesnetzagentur<br>Stellungnahme vom 06.02.2026, Az.10.030-F-26-870               |
| 2.       | Bezirksregierung Düsseldorf<br>Stellungnahme vom 18.03.2026, Az.25.17.01.01-14/1-26 |
| 3.       | Kreis Viersen<br>Stellungnahme vom 16.03.2026, Az.60/1 – 60.51.6                    |

### **B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung**

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben sind gemäß § 18a Abs. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der Zeit vom 22.01.2026 bis einschließlich 21.02.2026 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt worden.

Zusätzlich ist die Bekanntmachung in örtlichen Tageszeitungen erfolgt, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass und wo der Plan elektronisch veröffentlicht wird und dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden kann.

Aufgrund dieser Veröffentlichung sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

### **B.1.3.3 Erörterung**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens auf eine Erörterung verzichtet.

Die Bedenken und Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange wurden größtenteils durch Schriftverkehr, zusätzliche Abstimmungen, Synopsen sowie durch die vorgeschlagenen und abgestimmten Nebenbestimmungen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses aufgegriffen und weitgehend geklärt.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74

Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, I.II-W-P-N, Programme NRW.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Die Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) des hier antragsgegenständlichen Bahnübergangs (BÜ) „Lenzenweg“ wurde im Jahr 2005 mit dem neuen Stand der Technik ausgestattet (BUES2000), jedoch ohne die Zusatzkomponente einer Schrankenanlage. Da der Bahnübergang mittlerweile mit einer Streckengeschwindigkeit von 120 km/h und mehr als 50 Zügen pro Tag befahren wird, entspricht die vorhandene Sicherung am Bahnübergang nicht mehr den geltenden Richtlinien (Ril) der DB InfraGO AG, sodass die Umsetzung einer Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit unumgänglich ist. Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### **B.4.2 Variantenentscheidung**

Die Vorhabenträgerin war berechtigt, sich für die gewählte Umsetzungsvariante zu entscheiden. Die durchgeführte Variantenuntersuchung genügt den Anforderungen, da die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen hinsichtlich ihrer verkehrlichen, technischen und wirtschaftlichen Auswirkungen untersucht, bewertet und gegeneinander abgewogen wurden. Varianten, die sich bereits im Rahmen einer Grobanalyse als ungeeignet erwiesen, wurden nicht weiter vertieft betrachtet.

Im Rahmen der Vorplanung wurden folgende Varianten untersucht:

i. Variante 1 – Änderung der technischen Sicherung

Diese Variante sieht die Beibehaltung des Bahnübergangs Bahn-km 15,030 „Lenzenweg“ unter Anpassung bzw. Erneuerung der technischen Sicherung vor. Der Bahnübergang dient gemäß vorhandener Beschilderung ausschließlich dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zur Erreichbarkeit der an der Bahnstrecke gelegenen Flächen sowie gegebenenfalls dem nichtmotorisierten Individualverkehr zu Erholungszwecken.

Gemäß Verkehrszählung vom März 2023 liegt mit 36 Kfz pro Tag schwacher Verkehr im Sinne des § 11 Abs. 13 EBO vor. Darüber hinaus wurden durchschnittlich 16 Fahrradfahrer sowie 7 Fußgänger pro Tag erfasst.

Die Änderung der technischen Sicherung wäre aus Verkehrssicherheitsgründen bei Beibehaltung des Bahnübergangs grundsätzlich erforderlich. Gegenüber einer Aufhebung verbliebe der Bahnübergang jedoch weiterhin als potentieller Gefahrenpunkt. Zudem wären sowohl die Herstellungskosten als auch die laufenden Kosten für Betrieb und Instandhaltung vergleichsweise hoch. Darüber hinaus ergäbe sich ein erhöhter Flächenbedarf mit zusätzlichem Grunderwerb von Dritten sowie zusätzlichen Flächenversiegelungen infolge notwendiger Straßenanpassungen. Diese Variante ist daher insgesamt als nachteilig zu bewerten.

ii. Variante 2 – Bau einer höhenfreien Kreuzung

Diese Variante sieht den Bau einer niveaufreien Kreuzung in Form einer Eisenbahn- oder Straßenüberführung vor. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wäre die Umsetzung jedoch mit erheblichem baulichem Aufwand verbunden. Darüber hinaus stünden die entstehenden Kosten außer Verhältnis zur verkehrlichen Bedeutung des Bahnübergangs.

Die vorhandene Verkehrsbelastung sowie die zu erwartende Verkehrsentwicklung rechtfertigen derzeit keine niveaufreie Kreuzung. Die Variante ist daher weder wirtschaftlich noch technisch sinnvoll umsetzbar.

iii. Variante 3 – Aufhebung des Bahnübergangs

Diese Variante sieht die ersatzlose Aufhebung des Bahnübergangs „Lenzenweg“ vor. Die nächsten Querungsmöglichkeiten der Bahnstrecke befinden sich im Bereich des Bahnübergangs Bahn-km 14,140 „Heier Weg“ mit einer Umfahrungslänge von rund 2,7 km sowie des Bahnübergangs Bahn-km 16,041

„Am Königsbach“ mit einer Umfahrungslänge von ca. 3,4 km. Die Erreichbarkeit der umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen bleibt damit weiterhin gewährleistet.

Aufgrund der geringen verkehrlichen Bedeutung des Bahnübergangs stellt die Aufhebung eine verkehrlich vertretbare und wirtschaftliche Lösung dar. Zudem hat die Stadt Nettetal bereits im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Mobilität vom 09.12.2021 der ersatzlosen Aufhebung des Bahnübergangs zugestimmt.

#### Variantenwahl

Die untersuchten Varianten zeigen, dass die Aufhebung des Bahnübergangs „Lenzenweg“ gegenüber einer Änderung der technischen Sicherung oder dem Bau einer Eisenbahn- bzw. Straßenüberführung die vorzugswürdige Lösung darstellt.

Vor diesem Hintergrund wurde die ersatzlose Aufhebung des Bahnübergangs als Vorzugsvariante gewählt. Diese berücksichtigt insbesondere die geringe verkehrliche Bedeutung des Bahnübergangs, die weiterhin vorhandenen alternativen Querungsmöglichkeiten sowie die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme. Die gewählte Variante stellt unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit, der technischen Anforderungen, der Wirtschaftlichkeit sowie regionalplanerischer Belange eine ausgewogene Lösung dar. Bei der Auswahl der Entwurfsparameter wurden diejenigen gewählt, die unter Einhaltung aller maßgeblichen Anforderungen den geringstmöglichen Flächenbedarf verursachen und damit sowohl ökonomisch als auch ökologisch möglichst verträglich sind.

### **B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege**

Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Werden die Nebenbestimmungen unter A.4.2 beachtet, sind vor diesem Hintergrund keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge der Verwirklichung des Vorhabens ersichtlich.

#### **B.4.4 Immissionsschutz**

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.3 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dienen dementsprechend dem Schutz vor baubedingten Lärmimmissionen.

#### **B.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Die Nebenbestimmungen unter A.4.4 ergeben sich aus den Stellungnahmen der verschiedenen Leitungsbetreiber. Sie sind aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

#### **B.4.6 Kampfmittel**

Die Nebenbestimmung unter A.4.6 sind erforderlich zum Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind

#### **B.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Soweit Grundstücke der öffentlichen Hand betroffen sind, wird der Schutzbereich des Art. 14 GG hingegen nicht tangiert. Denn Art. 14 GG als Grundrecht schützt nicht das Privateigentum, sondern das Eigentum Privater. Grundstücke im öffentlichen Eigentum erfahren aber dennoch einen einfachgesetzlichen Schutz und sind auf dieser Grundlage in der Abwägung zu berücksichtigen.

Vorliegend sind lediglich zwei Flächen der Stadt Nettetal mit einer Gesamtgröße vom 40 m<sup>2</sup> betroffen.

Vorliegend kann auf die Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücke in dem planfestgestellten Umfang nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu

gefährden. Die einzelnen Flurstücke, welche für das Vorhaben in Anspruch genommen werden, sind im Grunderwerbsverzeichnis verzeichnet und in den Grunderwerbsplänen dargestellt.

## **B.5 Gesamtabwägung**

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Zulassung in Form eines Planfeststellungsbeschlusses liegen vor. Danach kann der Plan festgestellt werden.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

Für das Vorhaben sprechen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses. Es verfolgt in erster Linie das Ziel der Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie des Schutzes von Leben, Gesundheit und Sachwerten. Die vorhandene Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) des Bahnübergangs „Lenzenweg“ in Bahn-km 15,030 wurde zwar im Jahr 2005 mit dem System BUES2000 auf den damaligen Stand der Technik gebracht, verfügt jedoch über keine Schrankenanlage. Aufgrund der zwischenzeitlich erhöhten betrieblichen Anforderungen mit einer Streckengeschwindigkeit von 120 km/h und mehr als 50 Zugfahrten pro Tag entspricht die vorhandene Sicherung nicht mehr den geltenden Richtlinien der DB InfraGO AG, sodass aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Maßnahme unumgänglich geworden ist.

Die ersatzlose Aufhebung des Bahnübergangs beseitigt den Bahnübergang dauerhaft als potentiellen Gefahrenpunkt und stellt gegenüber einer technischen Nachrüstung oder dem Bau einer niveaufreien Kreuzung die wirtschaftlich und technisch vorzugswürdige Lösung dar. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Bahnübergang ausschließlich einem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr von untergeordneter Bedeutung dient und gemäß Verkehrszählung lediglich schwach frequentiert wird. Die Erreichbarkeit der umliegenden Flächen bleibt über benachbarte Querungsmöglichkeiten weiterhin gewährleistet.

Die Strecke 2510 Viersen – Kaldenkirchen (DB-Grenze) besitzt zudem eine wesentliche Bedeutung für den regionalen Schienenverkehr. Auf ihr wird der Schienenpersonennahverkehr abgewickelt, der die Mobilität der Bevölkerung

sicherstellt und einen Teil der verfassungsrechtlich geschützten Daseinsvorsorge darstellt. Das Vorhaben dient daher zugleich der Sicherstellung eines sicheren und reibungslos funktionierenden Eisenbahnbetriebs sowie der Stärkung der Eisenbahn als klimafreundlichem Verkehrsmittel. Das Vorhaben liegt somit in mehrfacher Hinsicht im öffentlichen Interesse.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden bei Beachtung sämtlicher Zusagen, Nebenbestimmungen und Hinweise des Planfeststellungsbeschlusses auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt. Im Zuge der Maßnahme werden die vorhandene technische Sicherung mit vier Lichtzeichen und vier Andreaskreuzen sowie die elastomere Gleiseindeckung und die bituminösen Fahrbahnanschlüsse zurückgebaut. Zur dauerhaften Absperrung des Gleisbereichs werden Absperrschranken errichtet und Erdwälle hergestellt. Zusätzliche erhebliche Flächeninanspruchnahmen oder Eingriffe in Rechte Dritter sind hiermit nicht verbunden.

Die Planung ist insbesondere derart optimiert, dass Grundstücksinanspruchnahmen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Durch die Wahl der ersatzlosen Aufhebung werden zusätzliche Flächenversiegelungen, umfangreiche bauliche Eingriffe sowie ein erhöhter Grunderwerbsbedarf vermieden. Die Stadt Nettetal hat als Eigentümerin des kreuzenden, nicht öffentlich gewidmeten Wirtschaftswegs der Aufhebung des Bahnübergangs bereits zugestimmt.

Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegensteht; sie sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Gemeinwohls hingenommen werden.

Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gewertet. Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange festgestellt werden.

## **B.6 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

## **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land NRW**  
**Aegidiikirchplatz 5**  
**48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land NRW**  
**Aegidiikirchplatz 5**  
**48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Essen**

**Essen, den 09.06.2026**

**Az. 641pa/058-2025#063**

**EVH-Nr. 3546395**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)